Die Stadt Schongau erlässt zum Schutz des Ortsbildes und zur Ordnung der Ortsentwicklung, insbesondere der städtebaulichen, baulichen und landschaftlichen Gestaltung, aufgrund Art. 81 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende Gestaltungssatzung:

Satzung
der Stadt Schongau
über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der historischen Altstadt
- Gestaltungssatzung Altstadt -

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist der Erhalt der historischen Bausubstanz, die zukunftsorientiere Entwicklung des gewachsenen Stadtbildes und die Pflege seiner unverwechselbaren städtebaulichen Eigenart. Von der damit verbundenen Sicherung und Entwicklung der Aufenthaltsqualität profitieren Wohnbevölkerung, Besucher und Gewerbetreibende.

Im Geltungsbereich gilt grundsätzlich:
- Historischer Gebäudebestand ist zu erhalten und zu pflegen.
- Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in die historische Umgebung einfügen.
- Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Rahmen von Umbaumaßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

1. Geltungsbereich

1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Altstadtbereich von Schongau (Ensemble Altstadt Schongau) mit den an die Stadtbefestigung angrenzenden historischen Grünflächen und den sich dort befindlichen Einzelbaudenkmälern.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan o.M. dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

1.2 Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen

- wie die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen im Sinne der bayerischen Bauordnung (BayBO)
- sowie die Gestaltung von Einfriedungen

- und Maßnahmen in privaten Freiflächen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes (thermische Last, wohnklimatischer Wert) und Vermeidung negativer Umweltauswirkungen (hydrologische Last, ökologischer Wert)

Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

1.3 Die in einem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

2. Parzellenstruktur

2.1 Die überlieferte Parzellenstruktur muss bei baulichen Maßnahmen beibehalten werden. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht, Arkaden oder jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von der bestehenden Bauflucht sind unzulässig.

2.2 Die überlieferten Proportionen, Abmessungen und Gliederungen der Baukörper und der Dächer, die Firstrichtung, das Verhältnis von Öffnungen und Mauerflächen in den Fassaden sowie die Stockwerkssprünge müssen erhalten werden.
Neubauten sind an die Kriterien der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzugleichen und auf diese abzustimmen.

2.3 Neubauten, die über die Breite einer historischen Parzelle hinaus reichen, müssen in den Fassaden und im Dachbereich so gestaltet sein, dass die historische Parzellenstruktur ablesbar bleibt.

2.4 Vor einem nur ausnahmsweise zulässigen Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sind alle erhaltenswerten gestalterischen Einzelheiten durch Zeichnung, Fotos und Beschreibungen zu dokumentieren, in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ggfs. zu sichern und dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen.

3. Gebäudetypologie

3.1 Die Altstadt ist von verschiedenen Gebäudetypologien geprägt wie dem stattlichen Wohn- und Geschäftshaus, dem Bürger- und Kleinhaus, dem Stadtbauernanwesen oder den Sonderbauten wie Stadtpfarrkirche, Ballenhaus, Schloss, Karmelitenkloster.

3.2 Die Stadtbefestigung mit dem nahezu vollständig erhaltenen Mauerring mit Wehrgängen, den Toranlagen und Befestigungstürmen sowie den umgebenden Grünbereichen stellt ein eigenständiges städtebauliches Element dar.

4. Dächer: Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten

4.1 Dachform

4.1.1 Der historische Gesamteindruck der Dachlandschaft muss in Form und Farbton erhalten werden. Bauliche Maßnahmen müssen sich diesem Gesamteindruck einfügen.

4.1.2 Bauliche Maßnahmen an Dächern von Hauptgebäuden müssen sich in Dachform, Firstrichtung und Dachneigung am historischen Vorgängerbau oder der Umgebungsbebauung orientieren. Alternativ ist ein steil geneigtes Satteldach auszubilden.

4.1.3 Dachflächen zusammengebauter Gebäude gleicher Höhe müssen wie bisher eine durchgehende Dachfläche ohne Höhenversprung ausbilden.

4.1.4 Ortgang, Traufe und Dachüberstand müssen entsprechend dem historischen Bestand ausgebildet werden.
Firste und Grate, Ortgang- und Traufgesimse sind massiv auszuführen. Ortgangverblechungen, spezielle Ortgangziegel oder hölzerne Schirmbretter sind unzulässig, außer diese sind historisch belegt.
Dachkehlen sind mit dem Dachdeckungsmaterial auszudecken oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als unvermeidbar sichtbar sind.

4.2 Dachdeckung

4.2.1 Als Dacheindeckung ist naturroter Biberschwanzziegel mit Rund-, Segment- oder Gradschnitt nicht engobiert und nicht glasiert zu verwenden, soweit aus denkmalpflegerischer Sicht nicht andere Materialien erforderlich sind.
Unzulässig sind First- und Dachverglasungen oder Dacheindeckungen mit glänzender Oberfläche oder in grellen Tönen.

4.2.2 Bei Gebäuden aus der Gründerzeit sind ausnahmsweise die auf die Entstehungszeit des Gebäudes abgestimmten abweichenden Dachziegelarten zu verwenden.

4.2.3 Wenn die Neigung eine Deckung mit Ziegel nicht zulässt oder wenn im Bestand bereits vorhanden, ist eine Bleckdeckung mit Kupfer in handwerklicher Ausführung in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

4.2.4 Für Nebengebäude, die vom öffentlichen Raum oder Aussichtspunkten nicht sichtbar sind, können in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde andere Materialien zugelassen werden.

4.3 Dachaufbauten

4.3.1 Dachaufbauten wie Dachgauben müssen nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung am historischen Bestand ausgerichtet werden.
Sie müssen in zurückhaltender Form angeordnet und gestaltet werden und auf den Fassadenrhythmus Bezug nehmen.

4.3.2 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 40° in Form von Einzelgauben zulässig. Sie sind nach Möglichkeit zwischen die Sparren zu setzen und müssen zu First, Traufe Dachrändern und zu weiteren Gauben einen den Proportionen des Daches entsprechenden Abstand einhalten.

In Dachbereichen, die vom öffentlichen Straßenraum ausgehend von der Augenhöhe eines Fußgängers und gleichzeitig in den denkmalrelevanten Ortsansichten in der Fernwirkung nicht einsehbar sind, sind Dachgauben ausnahmsweise auch bei Dachneigungen unter 40° zulässig

4.3.3 Die Dachdeckung der Gaube ist in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Kupferblech zulässig.
Stirn- und Seitenflächen von Dachgauben sind zu verputzen. Alternativ können sie mit Kupferblech verkleidet werden. Seitliche Verglasungen oder Fenster sind unzulässig.

4.3.4 Dacheinschnitte oder Zwerchgiebel sind unzulässig.

4.3.5 Dachflächenfenster sind nur in Bereichen zulässig, wo sie vom Straßenraum oder Aussichtspunkten nicht eingesehen werden können. Sie sind flächenbündig mit der Dachhaut mit Eindeckrahmen in Kupfer oder anthrazitfarbenem Blech auszuführen. Eine Mischung von Dachgauben und Dachflächenfenster auf einer Dachfläche ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn bei großen Dachvolumen dadurch zwei übereinanderliegende Gaubenreihen vermieden werden können.

4.3.6 Außenliegende Verschattungs- und Verdunklungselemente wie Rollläden und Markisen sind bei Dachgauben und Dachflächenfenstern nicht zulässig.
Bei Dachflächenfenstern sind ausnahmsweise Hitzeschutzmarkisen zulässig.

4.3.7 Nur auf bis zu 15° geneigten Dächern von Anbauten dürfen Dachterrassen errichtet werden und nur, wenn sie von öffentlich zugänglichen Bereichen nicht einsehbar sind.

4.4 Kamine, technische Anlagen

4.4.1 Kamine sind zu mauern, zu verputzen und zu streichen. Ausnahmsweise ist Kupferblech als Verkleidung zulässig. Sie müssen im Bereich des Firstes aus dem Dach geführt werden. Außenkamine sind unzulässig.

4.4.2 Innenliegende Aufzugsschächte dürfen die Dachfläche nicht durchstoßen.
Außenliegende Aufzüge sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und sich vom Hauptbaukörper optisch absetzen.

4.4.3 Satellitenanlagen oder Mobilfunkantennen sind nur zulässig, wenn sie die vom öffentlichen Straßenraum ausgehend von der Augenhöhe eines Fußgängers und gleichzeitig in den denkmalrelevanten Ortsansichten in der Fernwirkung nicht einsehbar sind. Sie sind in der Farbgebung der dahinterliegenden Fläche oder dem Farbton der Dacheindeckung anzugleichen.

4.4.4 Dachrinnen und Fallrohre sind nur in Kupfer zulässig.
Ausnahmsweise ist gestrichenes Zinkblech zulässig, wenn es auf die Farbgestaltung der Fassade abgestimmt ist.

4.5 Solaranlagen

Auf die Gültigkeit der „Satzung über die Gestaltung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Bereich der Altstadt von Schongau – Solaranlagensatzung“ der Stadt Schongau in der zum Maßnahmenzeitpunkt gültigen Fassung wird verwiesen.

5. Fassaden

5.1 Gliederung, Oberfläche

5.1.1 Fassaden sind als Lochfassaden mit überwiegendem Mauerwerksanteil und regelmäßig angeordneten stehenden Fensterformaten auszubilden. Anzahl, Größe und Anordnung der Wandöffnungen müssen sich an der historischen Fassadengestaltung orientieren.

5.1.2 Fassadengliederungselemente wie profilierte Tür- und Fensterrahmungen, Fenster-, Sohl- und Traufgesimse, Fensterläden sollen erhalten, erneuert und im Rahmen baulicher Maßnahmen nach historischem Vorbild wieder hergestellt werden.

5.1.3 Außenwände sind massiv auszuführen und für ein handwerkliches Erscheinungsbild mit mineralischem Glattputz zu verputzen. Bestehender Rauputz ist zu erhalten. Phantasieputze, Putze mit Glimmerzusatz, Strukturputze oder Kunstharzputze sind unzulässig.

5.1.4 Unzulässig sind Fassadenverkleidungen jeder Art wie Kunststein, Keramikplatten, Steinriemchen, mosaikartiges Material, Kunststoffe, Metall.
Ausnahmsweise sind Holzverschalungen zulässig, wenn sich diese am historischen Vorgängerbau orientieren.

5.1.5 Bei Gebäuden und Bauteilen der Nachkriegszeit sind ausnahmsweise außenliegende Fassadendämmungen zulässig, wenn dadurch der altstadtgerechte Charakter des Gebäudes sowie des Straßenbildes aufgewertet wird und bestehende Baufluchten eingehalten werden. Verbindlich ist auch hier mineralischer Glattputz mit handwerklichem Erscheinungsbild.
Private Rechte Dritter und alle sonstigen sowie straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben von der Regelung unberührt. Die Überbaubarkeit von öffentlichem Grund ist zur Prüfung von erforderlichen Lichtraumprofilen sowie Gehweg- und Fahrbahnbreiten mit dem Bauamt der Stadt Schongau abzustimmen.

5.2 Farbe

5.2.1 Die Farbgebung ist bei verputzten Mauerwerksflächen auf vorhandene historische Befunde oder Belege im Einzelfall abzustimmen.
Liegen historische Befunde oder Belege bezüglich dekorativer Fassadenmalerei vor oder treten zu Tage, so sollen diese in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wieder hergestellt werden.

5.2.2 Liegt kein historischer Befund oder Beleg vor oder kommt eine fachgerechte Untersuchung zu keinem Ergebnis, sind Farben in hellen, warmen und „erdigen“ Farbtönen – im Falle von Neubauten oder Bauten der Nachkriegszeit vorzugsweise in warmen Weiß- oder Grautönen – zu wählen. Der Hellbezugswert (HBW) der Fassadenfarbe muss oberhalb von 35 liegen.

5.2.3 Für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade sind großflächige Farbmuster auf der straßenseitigen Außenwand anzubringen und mit dem Bauamt der Stadt Schongau sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

5.2.4 Für die Fassadenflächen sind Kalk- und Mineralfarben zu verwenden. Ein deckender Eindruck ist zu vermeiden. Unzulässig sind glänzende, grelle Farben, Farben mit glänzenden Zusätzen, Signalfarben sowie Ölfarben oder Lacke.

5.2.5 Die Farbgebung von Fenstern, Fensterläden, Türen, Toren, etc. darf sich von der Fassadenfarbe absetzen. Typische Farbgebungen der Stilepochen der Gebäude sind zu berücksichtigen.

5.2.6 Die Farbgebung von Gliederungselementen wie Faschen, Tür- und Fensterrahmen, Gesimse, Lisenen, etc. darf farblich abgesetzt werden und eine andere Putzstruktur oder Putzstärke aufweisen.

5.2.7 Für die Sockelzone kann ein dunklerer Farbton gewählt werden.

5.2.8 Farben der gesamten Fassadengestaltung (wie Fenster, Fensterläden, Türen, Tore, Gliederungselemente) sind harmonisch aufeinander und auf die Umgebungsbebauung abzustimmen. Eine Farbgebung im gleichen oder ähnlichen Farbton wie Fassaden von Nachbargebäuden ist unzulässig.

Hinweis: Als Orientierung für die Farbgebung bei fehlendem historischem Befund oder bei Neubauten kann das historische Stadtmodell Schongaus im Stadtmuseum aus der Zeit um ca. 1910 dienen.

6. Wandöffnungen

6.1 Fenster

6.1.1 Historische Fenster sind zu erhalten. Energetische Ertüchtigungen durch den Umbau zu Kastenfenstern, den Einsatz energetisch wirksamer denkmalgeeigneter Gläser (wie Einscheibenwärmeschutzglas, Vakuumglas) oder das Anbringen von Dichtungsnuten sind zulässig.

6.1.2 Anzahl, Größe und Anordnung neuer Fensteröffnungen müssen sich an der historischen Fassadengestaltung orientieren. Sie sind als stehende Rechtecke zu gestalten

6.1.3 Neue Fenster sind in Holz auszuführen. Kunststoff- oder Metallkonstruktionen sind unzulässig. Konstruktive Wetterschenkel sind in Holz herzustellen; Regenschutzschienen aus Metall sind unzulässig.
Fensterteilungen müssen sich bei Fenstererneuerungen am historischen Bestand orientieren. Die Fenster sind zumindest zweiflüglig herzustellen und mit einer geringen Laibung zu setzen. Rahmen und Sprossen müssen handwerksgerecht und konstruktiv möglichst schlank ausgeführt werden. Sprossen dürfen nicht durch Attrappen ersetzt werden, sogenannte „Wiener Sprossen“ mit Abstandhalter im Scheibenzwischenraum sind zulässig.

6.1.4 Als Fensterglas ist nicht spiegelndes Klarglas zu verwenden. Glasbausteine oder Übereckverglasungen sind unzulässig.

6.1.5 Mittels Putz und Farbe abgesetzte Fenster- und Türumrahmungen sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

6.1.6 Fensterbleche sind aus gefalztem Kupferblech nach Maß zu fertigen und vor Ort maßgerecht einzupassen. Die Tropfkante kann gerundet oder gekantet hergestellt werden.
Ausnahmsweise können auch andere Materialien (wie Naturstein oder Zinkblech) zum Einsatz kommen, wenn dies vom Bestand abzuleiten ist.

6.1.7 Neue straßenseitige Kellerlichtschächte und darin vorgesehene Fensteröffnungen sind unzulässig. Bestehende Kellerlichtschächte sind mit gusseisernen Abdeckungen zu versehen (Belastungsklasse begehbar 1,5 kN / befahrbar 9 kN).

6.2 Hauseingang, Türe und Tor

6.2.1 Historische Türen und Tore sind zu erhalten oder wieder nach historischem Vorbild zu gestalten. Neue Türen sind in Holz auszuführen. Glasfüllungen aus Klarglas sind untergeordnet zulässig.

6.2.2 Neue Tore, sind zweiflügelig und zumindest in der Oberfläche bzw. der Füllungen in Holz auszuführen. Ausnahmsweise – wenn aus technischen Gründen (z. B. bei Tiefgaragen) nicht anders möglich – sind auch (Falt-)Schiebetore zulässig. Die Oberflächen sind wie oben auszuführen.

6.2.3 Vordächer über Hauseingängen sind zum Straßenraum unzulässig. Wenn sie vom Straßenraum nicht eingesehen werde können, sind sie ausschließlich in filigraner Metall-Glas-Konstruktion zulässig.

6.2.4 Historische Außentreppen und Geländer sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Neue Eingangspodeste sind in Naturstein (Kalkstein, Granit, Muschelkalk) oder in Beton jeweils mit gestockter oder scharrierter Oberfläche zulässig.
Neue Geländer oder Handläufe sind in filigraner, matt gestrichener Stahlkonstruktion oder schmiedeeisern zulässig.

6.2.5 Hauseingangsbereiche (Briefkästen, Klingeltafeln, Hinweisschilder, Wandleuchten usw.) sind sorgfältig auf das Gebäude und die Umgebung abzustimmen.

6.3 Schaufenster und Ladeneingänge

6.3.1 Historische Erdgeschosszonen mit Schaufenstern, Ladentüren, Gittern sind zu bewahren.

6.3.2 Die Gestaltung von Schaufenstern und Ladeneingängen muss in Art, Größe, Form, Anordnung und Material auf das architektonische Formenvokabular der historischen Fassade abgestimmt werden.

6.3.3 Schaufenster sind nur im Erdgeschoss in der Fassadenebene zulässig. Die massiven Häuser dürfen durch zu großflächige Öffnungen nicht ihr Fundament verlieren und aufgestellt wirken.
Schaufenster müssen einen deutlichen Abstand zur Gehsteigoberkante aufweisen und dürfen die Sockelzone nicht unterbrechen. Seitlich sind Schaufenster durch Mauerpfeiler zu unterteilen, die Randbereiche oder Gebäudeecken sind proportional breiter auszuführen.
Unzulässig sind Eckschaufenster, Eckeingänge, von der Fassadenebene zurückversetzte Eingänge oder Schaufenster sowie tiefe Laibungen.

6.3.4 Schaufenster und Ladentüren sind in Holz, ausnahmsweise in Stahl, in filigraner Ausführung (kein Kunststoff) herzustellen. Als Füllung ist Klarglas zulässig. Schaufenster- und Türunterteilungen müssen sich an der Fensterunterteilung im Obergeschoss orientieren.

6.3.5 Als bewegliche Gitter für Schaufenster oder Ladentüren sind handwerklich gefertigte, filigrane schmiedeeiserne Konstruktionen zulässig.

6.4 Sonnen- und Witterungsschutz

6.4.1 Historische Fensterläden sind zu bewahren oder wieder herzustellen.

6.4.2 Neue Fensterläden sind in Holz zu fertigen, am Fensterrahmen zu befestigen und farblich harmonisch auf die Gesamtfassade abzustimmen.

6.4.3 Unzulässig sind Rollläden, Außenjalousien oder ähnliche Schutzeinrichtungen sowie außen aufgesetzte Rollladenkästen.
In Ausnahmefällen können bei überdurchschnittlicher Hitzeexposition (z. B. unverschattete Südorientierung) im straßenabgewandten Fassadenbereich textile Senkrechtmarkisen zum Einsatz kommen, wenn bei Neubauten oder Sanierungen die Konstruktionselemente (Markisenkasten, Führungsschienen) unter Putz oder filigran ausgeführt werden.

6.4.4 Sonnenschutzanlagen sind nur an gewerblich genutzten Erdgeschossbereichen als bewegliche Markisen aus nichtglänzenden textilen Verbundstoffen über Einzelschaufenstern zulässig. Die Breite von Markisen ist auf die architektonische Gliederung der Fassade insbesondere der Fenstergröße abzustimmen und zu unterteilen.
In geschlossenem Zustand darf sie nicht mehr als 40 cm über die Fassade hinausragen. Unzulässig sind massive Tragkonstruktionen, Aufdrucke oder Volants.
Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von mind. 0,60 m einzuhalten. Die maximale Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.

6.4.5 Markisen sind nur einfarbig in einem hellbeigen Farbton zulässig. Markisenkästen und -halterungen sind aus Metall zu fertigen und auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen

7. Balkone, Erker, Vorbauten

7.1 Balkone, einschließlich sogenannter französischer Balkone, sind nur straßenseitig abgewandt als untergeordnete Einzelbalkone zulässig.
Balkongeländer müssen aus filigranen vertikalen Holzelementen oder Metallstäben konstruiert sein.
Die Farbe ist auf die Gesamtgestaltung der Fassade abzustimmen.

7.2 Flächig ausgeführte Geländer, geschlossene oder liegende Geländerformate sowie Füllstoffe aller Art sind unzulässig.

7.3 Historische Loggien sind zu erhalten. Die Brüstungen sind zu verputzen, zu streichen und auf die Gesamtgestaltung der Fassade abzustimmen.

7.4 Historische Erker, Vorbauten, Altanen, Treppentürme und andere Gebäudeteile müssen erhalten, nach historischem Befund wieder hergestellt und in die Gesamtgestaltung der Fassaden einbezogen werden.

8. Werben

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt) vom 19.03.1999

8.1 Werbeanlagen

8.1.1 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind gestalterisch aufeinander und auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit Architekturelementen der Fassade oder deren Beeinträchtigung bzw. Veränderung ist unzulässig. Von Gebäudeecken oder Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens dem eineinhalbfachen der Schrifthöhe einzuhalten.

8.1.2 Anzahl und Ort

Je Betriebsstätte ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage, ohne Anrechnung von Auslegern und Schaufensterwerbung, zulässig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen von zwei nebeneinanderliegenden Gebäuden dürfen nicht zu einer Werbeanlage zusammengezogen werden.

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich bis unter die Brüstung des 1. Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer max. Höhe von 3,50 m über dem Straßenniveau zulässig.
Unzulässig sind Werbeanlagen in großer Höhe, senkrechte Fahnen, Kletterschriften über mehrere Geschosse, die Häufung von Werbeanlagen, übermäßig große Werbeanlagen, zu starke Kontraste oder grelle Farbgebung.

8.1.3 Ausführung

Als Werbeanlagen sind ausschließlich Schriftzüge als einzeilige, waagrechte Schriften mit einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig. Die Länge des Schriftzuges muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassadenbreite stehen.
Beschriftungen sind direkt auf die Fassade oder ein Schriftfeld zu malen und farblich auf die Fassade abzustimmen.
Ausnahmsweise ist ein zweiter, untergeordneter, einzeiliger Schriftzug mit einer max. Höhe von 0,12 m zulässig.

Ein Schriftfeld aus Feinputz oder aufgemalt darf den Schriftzug um 5 cm oben wie unten überragen und ist nur in klarer rechteckiger Form - auch mit gerundeten Enden - zulässig. Die Zone mit Feinputz muss mindestens 0,30 m Abstand zur Unterkante Fenster (1. Obergeschoss) und Oberkante Öffnung (Erdgeschoss) einhalten.

Ausnahmsweise sind statt eines aufgemalten Schriftzuges einzeilige, waagrechte Schriftzüge aus nicht leuchtende Einzelbuchstaben aus Metall mit max. 0,12 m Ausladung vor der Fassade und einer maximalen Höhe von 0,30 m zulässig.

8.1.4 Logos, Firmen- und Unternehmenszeichen

Logos, Firmen- und Unternehmenszeichen sind nur im direkten räumlichen Zusammenhang mit der Beschriftung (links oder rechts) zulässig. Es ist maximal ein Logo zulässig, das die gleiche Höhe wie der zugehörige Schriftzug haben muss, also max. 0,30 m, und farblich auf die Fassade abgestimmt sein muss.
An Gaststätten kann ausnahmsweise ein zusätzliches Brauereiemblem in gleicher Höhe wie der zugehörige Schriftzug, also max. 0,30 m, zugelassen werden.

8.1.5 Ausleger

Historische Ausleger sind zu erhalten bzw. nach historischem Vorbild wieder herzustellen.

Neue Ausleger sind in handwerklicher und künstlerischer Ausführung filigran aus Metall bis zu einer maximalen Auskragung von 1,00 m, mind. 0,50 m Abstand zum Fahrbahnrand und einer lichten Durchgangshöhe von mind. 2,25 m zulässig. Je Betriebsstätte sind maximal ein Ausleger, je Gebäude maximal zwei Ausleger in Höhe des 1. Obergeschosses zulässig.

Die Werbefläche darf max. 0,5 qm groß und 0,10 m stark sein. Es sind nur Hinweise, die den Beruf, das Gewerbe und den Namen der Betriebsstätte bezeichnen, anzubringen.
Massive Schilder, Leuchtkästen sowie Produktwerbung oder deren Abbildungen sind unzulässig.

8.1.6 Hinweisschildern

Hinweisschilder im Eingangsbereich, an Einfriedungen oder in Vorgärten sind bis zu einer max. Größe von 0,10 qm (ca. 0,30 x 0,30 m) zulässig. Mehrere Hinweisschilder sind in Größe, Form und Gestaltung aufeinander abzustimmen und in einen Rahmen

zu fassen. Bei mehr als drei Schildern darf die Größe je Schild 0,15 m x 0,50 m nicht überschreiten.
Die Abmessungen, Abstände und Positionierung der Hinweisschilder sind harmonisch auf die Fassade abzustimmen.

8.1.7 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist unter Pkt. 9, Beleuchtung, geregelt.

8.1.8 Klebefolien und Plakate

Das Bekleben von Schaufenstern oder Fensterflächen mit Klebefolien oder Plakaten sowie das Anbringen von Fahnen sind nur für zeitlich begrenzte Sonderaktionen (wie Räumungsverkauf o. Ä.), maximal 8 Wochen zulässig.

Ausnahmsweise sind am Schaufenster in einem maximal 20 cm hohen, horizontalem linienförmigen Bereich Gestaltungselemente, Logos oder Schriftzüge in weiß oder grau in Form von Klebefolien als Milchglasfolie dauerhaft zulässig.

8.2 Warenauslagen, Anpreistafeln, Warenautomaten

8.2.1 Warenauslagen außerhalb von Verkaufsstellen sind nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten erlaubt. Sie dürfen das Gebäude oder Straßenbild nicht beeinträchtigen und sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gehwege müssen in ausreichender Breite weiterhin freigehalten werden.

8.2.2 Je Ladeneingang einer Verkaufsstelle sind während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten maximal zwei Anpreistafeln von je 0,50 qm Größe zulässig. Anpreistafeln sind aus Schiefer oder in Schieferoptik, flach und abnehmbar an der Fassade aufzuhängen, oder anzulehnen.
Ausnahmsweise ist alternativ je Betriebsstätte eine Anpreistafel als Dreiecksständer aus Schiefer oder in Schieferoptik zulässig, wenn dadurch das Gebäude oder das Straßenbild und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (mind. 1,50 m Restgehwegbreite) nicht beeinträchtigt werden.
Für gastronomische Betriebe ist alternativ je Betriebsstätte ein flacher, gläserner Kasten für wechselnde Speisekarten zulässig.

8.2.3 Warenautomaten sind nur in Verbindung mit ihrer Verkaufsstelle (maximal ein Warenautomat je Verkaufsstelle) und nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten oder innerhalb von Arkaden und Passagen zulässig. Gehwege müssen in ausreichender Breite weiterhin freigehalten werden.

8.3 Außenbewirtung und Möblierung

Auf die Gültigkeit der Satzung der Stadt Schongau über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Schongau (Sondernutzungs-Satzung) in der zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Fassung wird verwiesen.

8.3.1 Freischankflächen

Bei Flächen für die Außenbewirtung sind zur Abgrenzung schlichte geradlinige Pfosten aus Metall oder Holz mit Ausfachung aus horizontalem oder vertikalem Stabstahl bis zu einer max. Höhe von 0,80 m zulässig. Holz ist naturbelassen, Stahl matt gestrichen in Grautönen zulässig.
Unzulässig sind lineare Pflanzkübel, Windschutzsysteme, geschlossen wirkende Elemente, die die Wirkung der Fassade beeinträchtigen, wie breite Holzlattenzäune, Bretterwände, Glas, Bleche, etc. sowie grelle Farben oder mehrfarbige Anstriche.

8.3.2 Möblierung

Tische und Stühle müssen aufeinander abgestimmt sein, filigran und in schlichtem zeitlosen Design gestaltet, aus Holz, Metall, oder Kunststoff in dezenten Farben. Unzulässig sind loungeartige Möbel, Polstermöbel, Stehtische, Biertischgarnituren und grelle, fluoreszierende oder Signalfarben.

8.3.3 Sonnenschirme

Gestalt und Farbe von Sonnenschirmen müssen einheitlich gestaltet sein. Mit dem Stadtbauamt sind die Gestaltung und der Standort im öffentlichen Raum bei erstmaliger Aufstellung oder Änderung abzustimmen.

Die maximal zulässige Größe beträgt 4 x 4 m.
Gestelle sind in schlichtem Design aus Holz, Metall, bei Beschichtung oder Lackierung in Grautönen zulässig. Die Befestigung muss in Bodenhülsen erfolgen mit Ausnahme der temporären Freischankflächen.
Bespannungen sind nur in quadratischer Form aus textilem Material, einfarbig in Naturfarben oder hellbeige zulässig. Ausnahmsweise können auf die Farbgebung der Fassade abgestimmte Pastellfarben zugelassen werden.

Unzulässig sind Werbeaufdrucke, Volants, Regenrinnen oder Galgenschirme.
Schirme müssen einen Abstand zueinander haben, dürfen nicht miteinander verbunden werden und die Grenzen der genehmigten Freischankfläche nicht überragen.

9. Beleuchtung

9.1 Private, nicht öffentliche Beleuchtungsanlagen

9.1.1 Beleuchtung von Fassaden

Die Beleuchtung von privaten Hausfassaden ist nur ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Stadtbauamt zulässig.

9.1.2 Private Garten- und Wegebeleuchtung

Für Teilbereiche des Gartens und für Wege ist nach unten gerichtetes statisches Licht in Farbe Warmweiß blendungsfrei zulässig.

9.2 Kommerzielle Beleuchtungsanlagen

9.2.1 Kommerzielle Beleuchtung an Fassaden und von Schaufenstern

Die Beleuchtung von Schriftfeld und Firmenlogo von Betriebsstätten ist zulässig. Schaufenster dürfen nur mit warmweißem (nicht farbigen), ruhigen Licht beleuchtet werden. Blinkende oder bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Lichtquellen sind blendungsfrei abzustimmen.

9.3 Schaltzeiten

Für die Beleuchtung gelten einheitliche Schaltzeichen, die sich an den Jahreszeiten und den Beleuchtungszeiten der öffentlichen Einrichtungen orientieren:

Beleuchtung inaktiv:	von 23:00 Uhr (22:00 Uhr von 01. November bis 31. März) bis zur Morgendämmerung bzw. bis zur Öffnungszeit des Betriebs

Hinweis: Die lichttechnischen Vorgaben für Beleuchtungsanlagen sind im Anhang zusammengestellt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

10. Einfriedungen

Hinweis: Eingriffe am Einzeldenkmal der historischen Stadtmauer von Schongau mit Wehrgängen, den Toranlagen und Befestigungstürmen sind wie Eingriffe am Denkmal und Ensemble stets vorab zwingend mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

10.1 Historische Einfriedungen und Mauern sind zu bewahren.

10.2 Neue Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über dem natürlichen Geländeniveau als naturbelassene Holzzäune aus senkrechten Latten oder matt gestrichenem Stabstahl zulässig.

10.3 Neue Sockel sind bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m zulässig. Abtreppungen sind unzulässig. Sockel oder Pfeiler müssen massiv errichtet, bevorzugt in Ziegelmauerwerk und verputzt werden.

10.4 Grelle Farben, mehrfarbige Anstriche oder Materialien wie Glas, glänzender Edelstahl oder Kunststoff sind nicht zulässig. Auch geschlossene Einfriedungen wie Schilfrohrmatte, Bretterwände, Gabionen, Mauern soweit nicht historisch belegt sind unzulässig.

11. Hof-, Garten- und Parkflächen, Begrünung

Hinweis: Für Maßnahmen am Einzeldenkmal wie im Geltungsbereich von Ensembles ist gem. Denkmalschutzgesetz für sonst verfahrensfreie bauliche Maßnahmen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen

11.1 Bodenbeläge

Zur Reduzierung der Bodenversiegelung sind die Fugen von Pflasterbelägen wasserdurchlässig und begrünt auszubilden. Mit dem Ziel eines einheitlichen Ortsbildes und damit dessen baukulturellen Erhalts sind in den Straßenraum wirkende Bodenbeläge als Granitpflaster, Lechkieselpflaster, oder Klinkerpflaster zulässig und auf die angrenzenden öffentlichen Flächen abzustimmen. Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit muss im erforderlichen Umfang gesägtes Material verwendet werden.

11.2 In Höfen und Gärten sind versiegelte Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Wenig befahrene Flächen sollten als wassergebundene Decke, Kiesbeläge oder Schotterrasen ausgebildet werden, um eine natürliche Versickerung zu gewährleisten.

11.3 Unbebaute und nicht versiegelte Flächen sollten ökologisch und gärtnerisch gestaltet werden. Für die Bepflanzung sollten standortgerechte heimische Gehölze, Blumen und Kräuter verwendet werden. Bei Neupflanzungen im privaten Bereich werden Obstbäume empfohlen wie Apfel, Birne, Zwetschge, Reneklode, Mirabelle.

11.4 Poller

Poller sind nur in geradliniger Form in Stahl bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m über Oberkante Bodenbelag zulässig.

11.5 Fassadenbegrünung

Zur Fassadenbegrünung sind Rankhilfen und Spaliere aus Holz oder Edelstahlseilkonstruktionen und am Denkmal nur in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbe-

hörde im Einzelfall zulässig. Geeignete Begrünung sind Echter Wein, Waldrebe, Pfeifenblume, Fingerblättrige Akebie, Geißblatt, Blauregen, Strahlengriffel, o.ä. oder Spaliere wie Apfel, Birne oder Heckenrose.

11.6 Blumenkästen

Für Blumenkästen an Balkonen oder vor Fenstern sollte insektenfreundliche Bepflanzung wie Löwenmäulchen, Vergissmeinnicht, Ringelblume, Topfmargerite, Fuchsien, Stiefmütterchen, Verbene, Kapuzinerkresse, Mehliger Salbei verwendet werden.

11.7 Pflanzgefäße

Pflanzgefäße mit Wirkung in den öffentlichen Raum sollten aus hochwertigem Material wie in Grautönen pulverbeschichtetem Metall oder Keramik gefertigt sein. Materialien wie Kunststoff, Faserzement oder schmale und dünne Bretter sollten nicht verwendet werden. Als Bepflanzung sollten nur lebende Pflanzen, vorzugsweise frei wachsende Laubgehölze oder insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

Ausnahmsweise und nur auf Antrag können Pflanzgefäße auch im öffentlichen Straßenraum zugelassen werden (Satzung der Stadt Schongau über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund).

11.8 Gartenflächen im historischen Stadtmauerumfeld

Im historischen Stadtmauerumfeld sind bei einsehbaren privaten Gartenflächen mit Wirkung auf das historische Stadtbild versiegelte Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Empfohlen werden sickerfähige Beläge wie wassergebundene Decke, Kiesbelag oder Schotterrasen. Ausnahmsweise ist Granitpflaster mit wasserdurchlässigen und begrünten Fugen vorstellbar.

Stütz- oder Sockelmauern oder sonstige Einbauten sollten nur ausnahmsweise und nur dann erstellt werden, wenn sie zur Hangsicherung unvermeidlich sind. Empfohlen wird eine Ausführung in Naturstein (Granit- oder Tuffstein).
Auf Sichtschutzwände sollte verzichtet werden.

Um den Blick auf die historische Stadtmauer freizulegen, sollten an markanten Punkten
die Bestandsvegetation der Privatgärten behutsam ausgelichtet und die Kronen der Bäume aufgeastet werden.

Für die Bepflanzung sollten standortgerechte heimische Gehölze, insbesondere Obstbäume, Blumen und Kräuter, für die Wiesenflächen autochthones Saatgut verwendet werden.

12. Barrierefreiheit

12.1 Barrieren im öffentlichen Raum wie auch zur Erreichbarkeit von Ladenlokalen müssen durchgängig abgebaut werden. Gehwegbereich sind mit glatten und rutschfesten Oberflächen barrierefrei auszuführen und frei zu halten.

12.2 Zugänge müssen auch stufenlos erreichbar sein. Rampen müssen eine rutschsichere und gut zu begehende Oberfläche aufweisen. Barrierefreie Zugänge müssen sich in das Bild des historischen Stadtbodens einfügen.

Private Rechte Dritter und alle sonstigen sowie straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften sind bei der Herstellung von Barrierefreiheit - insbesondere bei Eingriffen auf öffentlichem Grund - zu berücksichtigen. Das Einvernehmen der Stadt ist in diesen Fällen vorab einzuholen.

13. Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

13.1 In begründeten Fällen können von der Stadt Schongau unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung beantragt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich das charakteristische Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

13.2 Für die Beantragung einer in dieser Satzung angelegten Ausnahme ist vorab zwingend ein Abstimmungstermin mit dem Stadtbauamt erforderlich.

13.3 Wird im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gem. § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten.

13.4 Gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

13.5 Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13.6 Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung Altstadt) vom 19.03.1999 außer Kraft

Schongau, den 22.10.2025
STADT SCHONGAU

gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

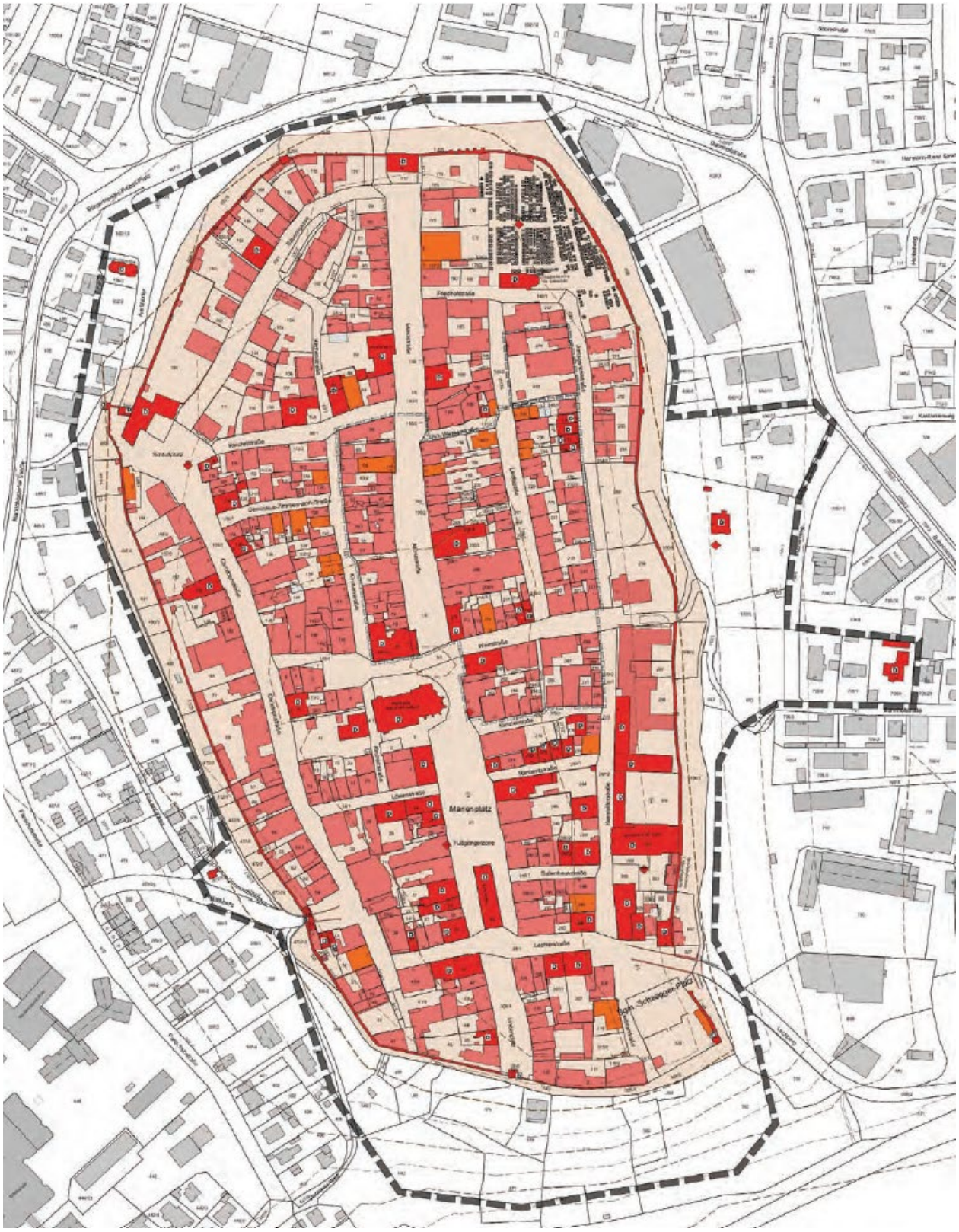

Lageplan genordet, o. M., mit dem räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
(© Bayerische Vermessungsverwaltung)

Anhang Pkt. 9, Beleuchtung
Lichttechnische Vorgaben für Beleuchtungsanlagen

Die Zielsetzung der Regelungen für Beleuchtungsanlagen und der lichttechnischen Vorgaben dieses Beiblattes besteht darin, Qualitätsstandards zu etablieren, die die Lebensraum- und Aufenthaltsqualität für Anwohner, Besucher, Tiere und Pflanzen nachhaltig verbessern. Es soll zudem als praxisorientierte Unterstützung verstanden werden, um eine lebenswerte, attraktive und umweltfreundliche Stadt zu gestalten. Durch die Umsetzung dieser Standards profitieren alle Beteiligten, was nicht nur das Stadtmarketing im Allgemeinen stärkt, sondern auch die Attraktivität des Standorts für Gewerbetreibende erhöht. Ein besonderer Fokus liegt auf der richtigen Anwendung von Beleuchtung, die nicht nur das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in einem lebendigen Stadtbild fördert, sondern auch die Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Durch ein ausgewogenes Verhältnis der Beleuchtungsintensität kann einer Überbietungsdynamik vorgebeugt und zudem der Energieverbrauch gesenkt werden.

Maßnahmen

Vorgenannte Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Minimierung von Störlichtquellen im Sinne von Blendung, fehlgerichteter Strahlung, unverhältnismäßigen Lichtfarben und -szenarien
- Begrenzung von Leuchtdichten leuchtender Flächen (=Helligkeitseindruck), farbliche Unterscheidung, z.B. bei blauem Licht weniger Intensität als bei gelbem etc.
- Lichtwerbung und Fassadenbeleuchtung regelbar, um Helligkeiten einstellen zu können
- Vorgaben zur Wirkung von Fassaden- und Schaufensterbeleuchtung auf den öffentlichen Raum
- Regelungen zu zeitlich differenzierten Beleuchtungs- und Reduzierungsmöglichkeiten
- Begrenzung von in den oberen Halbraum (Himmel) gerichtetes Licht: z.B. bei Anstrahlungen, Giebel- oder Dachüberstandbeleuchtung
- Vorgaben zu dynamischem Licht

1. Vorgaben für private, nicht öffentliche Beleuchtungsanlagen

1.2 Fassadenillumination und gestalterisch wirkende Beleuchtungsmaßnahmen

Die Beleuchtung von privaten Hausfassaden ist nur ausnahmsweise zulässig und muss mit dem Stadtbauamt der Stadt Schongau abgestimmt werden.

- Die Fassadenbeleuchtung muss sich dezent in die Umgebung einfügen.
- Es ist Licht in Farbe Warmweiß, ≤ 3000 K einzusetzen.
- Besondere Architekturelemente wie z.B. Eingangsportale, Torbögen, Figurennischen, etc., können heller akzentuiert werden.

Fläche	maximale Leuchtdichte
Gesamtfläche auf Fassade	10 cd/qm

1.3 Private Wegebeleuchtung

- Es ist Licht in Farbe Warmweiß, ≤ 3000 K einzusetzen.
- Dynamisches und farbiges Licht ist unzulässig.
- Die Lichtabgabe in den oberen Halbraum (= Fehlstrahlung in den Himmel) ist auszuschließen. Es sind Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtkegel einzusetzen. Ungerichtete, frei strahlende Lichtquellen sind nicht zulässig.
- Die maximal zulässige Lichtpunkthöhe beträgt 3 m

1.4 Gartenbeleuchtung

- Es ist Licht in Farbe Warmweiß ≤ 3000 K einzusetzen.
- Farbiges und dynamisches Licht (Blink- oder Lauflicht, Licht dessen Helligkeit wechselt) ist unzulässig.
- Die Beleuchtung ist gezielt und akzentuiert auf Teilbereiche des Gartens zu beschränken; die flächige Ausleuchtung der Gartenfläche ist unzulässig.
- Die Inszenierung des Gartens darf in ihrem Helligkeitseindruck nicht über dem der angrenzenden öffentlichen Bereiche liegen.
- Keine direkte Abgabe von Licht auf benachbarte öffentliche und private Flächen.
- Die direkte Lichtabgabe nach oben in den oberen Halbraum ist mit Ausnahme von dezenten Baum- und Strauchanstrahlungen mit maximal 100 lm pro Gewächs unzulässig.
- Die Gartenbeleuchtung ist nachts von 23:00 Uhr bis zur Morgendämmerung abzuschalten.

2. Vorgaben für kommerzielle Beleuchtungsanlagen

2.1 Kommerzielle Beleuchtungsanlagen an Fassaden

Lichtanlagen, ob als beleuchtetes Schriftfeld, oder als Fassaden- oder Objekt-Beleuchtung, dienen dazu, die Aufmerksamkeit auf eine Betriebsstätte zu ziehen und ein bestimmtes Image zu vermitteln. Je nach Standort herrschen unterschiedliche Umgebungshelligkeiten vor. Der Einsatz von Licht ist entsprechend anzupassen, um nicht umweltschädlich oder störend auf den öffentlichen Raum Einfluss zu nehmen. Daher sind als beleuchtete Werbung i. d. R. nur aufgemalte beleuchtete Schriftfelder mit dem Gewerbenamen und/oder ein Firmenlogo zugelassen. Folgende Kriterien sind als grundlegend zu betrachten:

- Aufgemalte beleuchtete Schriftfelder an Gebäuden dürfen beleuchtet werden; beleuchtete Produktwerbung ist nicht zulässig
- Analog zu den Werbeanlagen ist je Gewerbebetrieb nur eine Leuchtwerbung je Fassadenseite zulässig. Für mehrere Leuchtwerbungen eines Gewerbebetriebs ist das gleiche Erscheinungsbild (in Helligkeit, Farbe und Gestaltung) zu wählen.
- Leuchtwerbung darf auf der Fassade nur zwischen Oberkante des Schaufensters und Unterkante des Fensters des ersten Stockwerks angebracht werden.
- Beleuchtungsanlagen aus oder mit dynamischem Licht (z.B. Lauflicht, Blinklicht, Wechselschaltungen) sind nicht zulässig.
- Leuchtende Elemente dürfen nicht nach oben über die Traufkante, bzw. seitlich über die Gebäudekanten hinausragen.
- Fenster von Gebäuden dürfen nicht durch Beleuchtungsanlagen verdeckt werden.
- Blendung sind auszuschließen.

- Die unmittelbare Sicht auf die Lichtquelle (=Lampe, = Leuchtmittel), sowie durchscheinende Lichtpunkte (sogenannte „Hotspots“) ist auszuschließen.
- Keine Fehlstrahlung an der Nutzfläche vorbei.
- Keine Fehlstrahlung in Fenster von Anwohnern.
- Keine Anstrahlung von spiegelnden Oberflächen.
- Medienfassaden sind nicht zulässig.
- Licht- Bild- und Filmprojektionsanlagen sind nicht zulässig.
- Effekte und Projektionen auf öffentliche Flächen sind auszuschließen.
- Negative Einflüsse und Irritationen in Bezug auf die Sicherheit des Straßenverkehrs sind auszuschließen.
- Die durch kommerzielle Beleuchtungsanlagen verursachte Anhebung der Helligkeit öffentlicher Bereiche darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Lichtwerbung	Zulässige Anhebung der mittleren Leuchtdichte (max.)
Horizontale Fläche unterhalb	2 cd/qm
Vertikale Fläche gegenüber	0,5 cd/qm

2.2 Anstrahlung von aufgemalten Schriftzügen und Schriftfeldern

- Die Anstrahlung von aufgemalten Schriftzügen und Schriftfeldern ist in weißem Licht mit der Lichtfarbe Warmweiß ≤ 3000 K zulässig.
- Der Lichtkegel ist auf die Werbefläche zu begrenzen, um Lichtemissionen in den Himmel, an die Fassade, oder auf öffentliche Flächen auszuschließen.
- Die Ausleuchtung muss möglichst gleichmäßig, ohne Abzeichnung scharfer Konturen von Lichtkegeln und ohne Reflexionen erfolgen.
- Der Abstand der Lichtquelle zur Fassade darf 0,20m nicht überschreiten
- Grenzwerte für die Helligkeit:

• Anstrahlung Werbefläche	• Zulässige mittlere Leuchtdichte (max.)
• Werbefläche < 2 qm	• 50 cd/qm
• Werbefläche > 2 qm	• 20 cd/qm

2.3 Hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben

- Die Hinterleuchtung von Schriftzüge aus Einzelbuchstaben ist nur ausnahmsweise zulässig und muss mit dem Stadtbauamt der Stadt Schongau abgestimmt werden.
- Es ist Licht in Farbe Warmweiß, ≤ 3000 K einzusetzen.
- Die auf die Fassade abgegebene Helligkeit darf bis zu max. 1/3 der Zeichenhöhe erkennbar über die Lichtwerbung hinaus leuchten.
- Grenzwerte für die Helligkeit:

Gesamtfläche	Zulässige mittlere Leuchtdichte (max.)
Werbefläche < 2 qm	100 cd/qm
Werbefläche > 2qm	50 cd/qm

2.4 Schaufensterbeleuchtung

Schaufenster nehmen einen deutlich wahrnehmbaren Anteil der an den öffentlichen Raum grenzenden Fassadenfläche ein. Sie beeinflussen den öffentlichen Raum entsprechend ihrer Abmessung, Gestaltung und Beleuchtung.

- Die Schaufensterbeleuchtung muss innerhalb der Gebäude so positioniert sein, dass der Einblick von außen auf die Lichtquelle (= Leuchtmittel, = Lampe) ausgeschlossen ist. Ungerichtete, frei strahlende Lichtquellen sind nicht zulässig. Vorzugsweise sind die Leuchten so anzuordnen, dass sie von außen nicht sichtbar sind.
- Die Schaufensterbeleuchtung darf nur indirekt über die Reflexion der Inneneinrichtung nach Außen scheinen. Direkte Strahlung in den Außenraum ist auszuschließen.
- Die Schaufensterbeleuchtung ist so auszuführen, dass die Aufhellung der Flächen vor dem Schaufenster innerhalb folgender Werte bleibt:

Fläche	Anhebung mittlere Leuchtdichte (max.)
Horizontale bis 1 m vor dem Schaufenster	2 cd/qm
Horizontale über 1m vor dem Schaufenster	0,5 cd/qm
Vertikale gegenüber dem Schaufenster	0,5 cd/qm

- Dynamisches und farbiges Licht im Schaufenster ist unzulässig.
- Der Betrieb von Displays im Schaufenster (z.B. Monitore) ist unter Ausschluss von dynamischen Inhalten nur ausnahmsweise zulässig und muss mit dem Stadtbauamt der Stadt Schongau abgestimmt werden
- Die Schaufensterbeleuchtung ist außerhalb der Öffnungszeiten ab 23 Uhr auszuschalten oder auf ein Lichtniveau von max. 25% der mittleren Leuchtdichte des Vollbetriebes zu reduzieren.
- Maximal zulässige Helligkeit der Schaufensterbeleuchtung:

Fläche	Mittlere Leuchtdichte (max.)
Schaufensterhintergrund vertikal	100 cd/qm
Fensterlaibungen vertikal	50 cd/qm
Akzente bis max. 50x50 cm	300 cd/qm
Displays < 2 qm	150 cd/qm
Displays > 2 qm	100 cd/qm